



Regierungsratsbeschluss vom 02. März 2021

Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Ausbaugewerbe, abgeschlossen am 25. Juni 2013 sowie der Nachträge 2, 3 und 4

P210178

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Beschlussesentwurf betreffend Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Basler Ausbaugewerbe, abgeschlossen am 25. Juni 2013 sowie der Nachträge 2 vom 10. Dezember 2014, 3 vom 15. März 2018 und 4 vom 28. Januar 2020. Der Regierungsratsbeschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt in Kraft¹ und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Begründung

Die Allgemeinverbindlicherklärung der Mindestlohnerhöhung ist notwendig, um zu verhindern, dass nichtbeteiligte Arbeitgeber der gleichen Branche durch Gewährung ungünstiger Arbeitsbedingungen einen Konkurrenzvorsprung erhalten. Zudem ist die Allgemeinverbindlicherklärung notwendig, um die beteiligten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden vor den Auswirkungen des bilateralen Abkommens über den freien Personenverkehr zu schützen. Dadurch wird verhindert, dass ausländische Betriebe hiesige Firmen mit untertariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen vom Markt verdrängen. Sobald die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Basler Ausbaugewerbe allgemeinverbindlich erklärt worden sind, müssen sie auch von ausländischen Firmen bei der Erbringung von Dienstleistungen im Kanton Basel-Stadt beachtet werden. Da sich der Gesamtarbeitsvertrag auf das Gebiet des Kantons Basel-Stadt beschränkt, ist der Regierungsrat für dessen Allgemeinverbindlicherklärung zuständig. Die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt jedoch erst nach der Genehmigung durch den Bund.



¹ Bei einer Genehmigung des Bundes bis zum 15. des Monats tritt er am 1. Tag des auf die anschliessende Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt folgenden Monats in Kraft. Erfolgt die Genehmigung des Bundes nach dem 15. des Monats, tritt er nach der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am 1. Tag des übernächsten, auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft.